

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

vrame Studios – Paul Gunkel (Himmelstr. 42, 22299 Hamburg)

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen von vrame Studios – Paul Gunkel (nachfolgend „vrame Studios“) gegenüber seinen Auftraggebern. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, vrame Studios hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Regelungen, die diese AGB abändern oder aufheben, sind ausschließlich dann wirksam, wenn sie von vrame Studios schriftlich bestätigt wurden.

Mit der Beauftragung erkennt der Auftraggeber diese AGB als verbindlich an. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

Das Leistungsangebot von vrame Studios richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber beauftragt vrame Studios mit der Erbringung der im jeweils zeitlich zuletzt abgegebenen Angebot beschriebenen Leistungen. Sämtliche Angebote von vrame Studios sind freibleibend.

1.2 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch vrame Studios zustande.

1.3 Art, Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot. Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform.

1.4 Zusatz-, Mehr- oder Fremdleistungen, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots sind, werden gesondert vergütet.

AGBs

1.5 Mit vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber an dem von vrame Studios erstellten Werk ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem im Angebot ausdrücklich festgelegten sachlichen, zeitlichen und räumlichen Umfang. Weitergehende Nutzungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen oder Verwertungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.6 Alle Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums an Angebotsunterlagen in jeglicher Form, insbesondere an Konzepten, Drehbüchern, Präsentationen, Planungen, Kalkulationen und sonstigen Vorarbeiten, verbleiben uneingeschränkt bei vrame Studios. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich gemacht werden.

2. Durchführung der Vertragsleistungen

2.1 Die Durchführung der Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber keine verbindlichen Vorgaben macht, ist vrame Studios in der künstlerischen, organisatorischen und technischen Umsetzung frei.

2.2 Sämtliche Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Projektergebnis erbracht.

2.3 vrame Studios ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geeignete Subunternehmer, freie Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

2.4 vrame Studios erbringt keine rechtliche Beratung. Insbesondere erfolgt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Inhalte, etwa im Hinblick auf Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, Wettbewerbs- oder Datenschutzrechte. Diese Prüfung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

2.5 Herstellungsprozess und Projektablauf

Die Herstellung erfolgt auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vor Beginn der Herstellung an vrame Studios zur Verfügung gestellten Konzepts oder Drehbuchs, eines angepassten standardisierten Drehbuchs oder eines in Absprache mit dem Auftraggeber individuell erarbeiteten Konzepts oder Drehbuchs.

Ist die Erstellung eines Drehbuchs nicht vorgesehen, sind das vereinbarte Konzept sowie die Inhalte des Films spätestens vor Drehbeginn auf andere Weise schriftlich festzulegen.

Nach Annahme des Auftrags und Freigabe des Konzepts bzw. nach einer schriftlich bestätigten Produktionsvorbesprechung beginnt die Herstellung des Films. Auftraggeber und vrame Studios stimmen einen Drehtermin ab; spätestens zu diesem Zeitpunkt beginnt die Vorproduktion, insbesondere die Anfrage von Dienstleistern, Locations und Equipment.

Die künstlerische und technische Gestaltung des Films obliegt vrame Studios. Nach Abschluss der Dreharbeiten wird das digitale Filmmaterial in die Postproduktion überführt, wo der erste Rohschnitt auf Grundlage des Konzepts erstellt wird.

Nach Fertigstellung des Rohschnitts erhält der Auftraggeber Gelegenheit, die vorläufige Fassung anzusehen. Erklärt sich der Auftraggeber mit dem Rohschnitt einverstanden, sind spätere Beanstandungen insoweit ausgeschlossen.

Die Übergabe des Rohschnitts sowie des finalen Films erfolgt über eine Freigabe mittels Dropbox oder Google Drive von vrame Studios.

2.6 Korrekturschleifen und Änderungen

Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine Änderungsschleife für Korrekturen und Anpassungen enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu zwei Korrekturschleifen akzeptiert werden, sofern der damit verbundene Gesamtaufwand einen Arbeitstag nicht überschreitet.

Korrekturen sind geringfügige Änderungen, wie der Austausch einzelner Clips, Textanpassungen oder vereinzelte Anpassungen von Farbkorrektur oder Sounddesign.

Änderungen an bereits freigegebenen oder abgenommenen Produktionsteilen, insbesondere Musik, Schnittstruktur oder Dramaturgie, stellen keine Korrektur dar, sondern gelten als kostenpflichtige Nachbestellung.

Änderungen, die einem Neuschnitt gleichkommen, werden gesondert vergütet. Sofern keine andere Vergütung vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach dem jeweils geltenden Tagessatz; bei pauschal vereinbarter Postproduktion gilt ein Stundensatz von 120 EUR netto.

Die Auswahl der Musik ist vor dem Dreh abzustimmen. Erfolgt bis zum Drehbeginn keine ausdrückliche Freigabe durch den Auftraggeber, gilt die Auswahl von vrame Studios als genehmigt.

2.7 Wetterrisiko und zusätzliche Drehtage

Wetterbedingte Verschiebungen oder Abbrüche eines Drehs (Wetterrisiko) sind nicht Bestandteil der kalkulierten Produktionskosten. Hieraus entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber gegen Nachweis gesondert zu erstatten.

Dies gilt ebenso für zusätzlich erforderliche Drehtage, sofern diese nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von vrame Studios zurückzuführen sind.

2.8 Reise-, Unterbringungs- und Genehmigungskosten

Kosten für Reise und Unterkunft von vrame Studios, Schauspielern und Erfüllungsgehilfen sowie Kosten für Drehorte, Studios, Locations und mit der Einholung von Genehmigungen verbundene Kosten und Aufwände sind nicht Bestandteil des vereinbarten Budgets.

Diese Kosten werden nach vorheriger Absprache und Kostennennung nach Aufwand berechnet und sind vom Auftraggeber gegen Nachweis gesondert zu erstatten.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt vrame Studios alle zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Inhalte, Informationen und Materialien rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung.

Entwürfe, Konzepte und Vorleistungen sind unverzüglich zu prüfen und spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen freizugeben oder schriftlich zu beanstanden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gelten sie als freigegeben.

Der Auftraggeber ist allein für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten oder gewünschten Inhalte verantwortlich und stellt vrame Studios von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Sobald dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die eine vertragsgemäße Durchführung gefährden könnten, hat er vrame Studios hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Leistungs- und Lieferfristen

Leistungs- und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Fristen setzt voraus, dass sämtliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers rechtzeitig erfüllt werden.

Während Prüf- und Freigabephasen durch den Auftraggeber ruht die Lieferfrist. Änderungswünsche verlängern die Lieferzeit entsprechend.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von vrame Studios liegen, verlängern sich Lieferfristen angemessen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber leistet gegen Rechnungsstellung folgende Zahlungen:

30 % nach Auftragserteilung

40 % nach Produktion bzw. Drehende

30 % nach Fertigstellung

Etwaige Zusatzkosten sowie Verlängerungstage werden mit der Abschlussrechnung nach Aufwand vergütet.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben sämtliche Rechte an den Leistungen bei vrame Studios.

Bei Zahlungsverzug ist vrame Studios berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

5.7 Umgang bei Nichtinanspruchnahme

Vorausbezahlte Leistungen, die nicht innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraums oder nicht spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden, verfallen ersatzlos.

Anzahlungen und Abschlagszahlungen sind grundsätzlich nicht rückerstattungsfähig, da sie der Kapazitätsreservierung und Projektvorbereitung dienen.

Ein Übertrag oder eine Rückerstattung erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung oder wenn die Nichtinanspruchnahme ausschließlich von vrame Studios zu vertreten ist.

6. Stornierung

Im Falle einer Kündigung oder Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber ist vrame Studios berechtigt, bereits geleistete Anzahlungen in angemessenem Umfang einzubehalten.

vrame Studios ist ferner berechtigt, den bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Aufwand sowie bereits angefallene oder verbindlich eingegangene Auslagen und Vorleistungen Dritter (insbesondere für Personal, Technik, Locations, Reisen, Genehmigungen oder sonstige projektbezogene Kosten) mindestens in Rechnung zu stellen bzw. mit bereits geleisteten Zahlungen zu verrechnen.

Soweit die vereinbarten Anzahlungen den bis zur Stornierung entstandenen Aufwand und die angefallenen Auslagen nicht abdecken, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Differenzbetrag auszugleichen. Übersteigen die geleisteten Zahlungen den nachweislich entstandenen Aufwand und die Auslagen, wird der überschießende Betrag erstattet.

7. Rücktritt und Unmöglichkeit

Wenn die Leistung aus Gründen, die vrame Studios nicht zu vertreten hat, unmöglich wird oder der Auftraggeber trotz angemessener Nachfrist erforderliche Mitwirkungen oder Zahlungen nicht erbringt vrame Studios ist berechtigt, ist vrame Studios berechtigt vom Vertrag zurückzutreten,

Bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten.

8. Datensicherung

Arbeits- und Rohdaten werden mindestens zweifach, jedoch ausschließlich lokal auf physischen Speichermedien gesichert und mindestens sechs (6) Monate nach Projektabschluss aufbewahrt. Eine cloudbasierte Speicherung von Rohmaterial findet nicht statt.

Projektzwischenstände können für sechs (6) Monate, finale Werke für zwölf (12) Monate lokal und gegebenenfalls cloudbasiert gespeichert werden.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist vrame Studios ohne weitere Ankündigung zur Löschung berechtigt, soweit nicht anders vereinbart. Eine weitergehende oder verlängerte Datensicherung, insbesondere von Rohmaterial oder Projektdateien, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und kann gesondert vergütet werden.

9. Urheberrecht und Schutz vor Bearbeitung

Alle urheberrechtlichen Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei vrame Studios.

Eine Bearbeitung, Veränderung oder sonstige Umgestaltung der Werke ohne vorherige schriftliche Zustimmung von vrame Studios ist unzulässig (§§ 14, 23, 39 UrhG).

10. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch für eingesetzte Subunternehmer.

11. Hinweis zur Künstlersozialabgabe

Die Leistungen von vrame Studios können ganz oder teilweise künstlerische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) darstellen.

Der Auftraggeber kann gemäß §§ 24 ff. KSVG verpflichtet sein, Künstlersozialabgabe zu entrichten. Die Prüfung, Meldung und Abführung der Abgabe obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Abgaben an Verwertungsgesellschaften, insbesondere GEMA, trägt der Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von vrame Studios.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (§ 306 BGB).